

STIPENDIENORDNUNG
des Vereins der Eltern
der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava

Auf Grundlage von Punkt 9 der Schulgeldordnung des Vereins der Eltern der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava (im Weiteren „Schulverein“) erlässt der Vorstand des Schulvereins mit Wirkung zum 1.1.2010 die nachfolgende Stipendienordnung.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

- (1) Zum Zwecke der Förderung begabter, leistungswilliger und sozialkompetenter Schüler kann der Schulverein jedes Jahr Stipendien vergeben.
- (2) Die Bedingungen für die Ausschreibung, die Erteilung und den Widerruf von Stipendien werden in dieser Stipendienordnung des Schulvereins (im Weiteren: „Stipendienordnung“) geregelt.
- (3) Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Stipendienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Ausschreibung der Stipendien

Artikel 2

- (1) Der Vorstand der Schulvereins ist berechtigt, in Abhängigkeit von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Schulvereins, einmal jährlich eine Ausschreibung für die Erteilung von Stipendien vorzunehmen.
- (2) In der Ausschreibung wird der Vorstand des Schulvereins folgendes festlegen:
 - a. Welche Art von Stipendium vergeben wird.
 - b. Die Kriterien für die Auswahl des Schülers, welchem das Stipendium zugeteilt wird.
 - c. Die Höhe und Art der Auszahlung der Stipendien.
 - d. Für welchen Zeitraum des Stipendium erteilt wird.
 - e. Die Art und Weise sowie die Frist für die Anmeldung und Ausschreibung.
 - f. Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums.
 - g. Sonstige Bedingungen und Angaben, welche der Vorstand des Schulvereins für erforderlich hält.

Erteilung von Stipendien

Artikel 3

Der Vorstand des Schulvereins ist nicht dazu verpflichtet, ein Stipendium zu erteilen, und kann eine Ausschreibung aufheben.

Artikel 4

Der Schlverein schließt mit den Erziehungsberechtigten des Schülers, dem ein Stipendium zuerkannt wird (im weiteren: „Stipendiat“) einen Stipendienvertrag ab.

Widerruf von Stipendien

Artikel 5

Der Vorstand des Schulvereins ist berechtigt, ein erteiltes Stipendium im Falle eines Disziplinarvergehens des Stipendiaten zu widerrufen.

Änderung der Stipendienordnung

Artikel 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Stipendienordnung werden vom Vorstand des Schlvereins erlassen.

Bratislava, den 1.1.2010

Der Vorstand